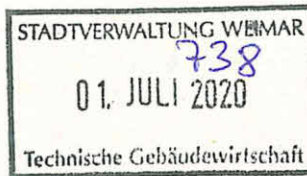




67.00 Grünflächen- und Friedhofsamt
67.10 Verwaltung/Planung/Neubau



26.00 Amt für Gebäudewirtschaft
26.10 Abt. Techn. Gebäudewirtschaft

Frau Braunmiller

Bearbeiter/in: Herr Graupner
Haus, Zimmer: Haus II, Zimmer 412
Straße Hausnr.: Schwanseestr. 17
PLZ Ort: 99423 Weimar

Telefon, Name
+49 (3643) 762 943
Telefax:
+49 (3643) 762 939

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 28.05.2020	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum 29.06.2020
---	-------------------------------------	---------------------

**Ersatzneubau Gemeinschaftsschule Am Hartwege 2
Antrag auf Baugenehmigung – vorgezogene Ämterbeteiligung
Stellungnahme Grünflächen- und Friedhofsamt**

Sehr geehrte Frau Braunmiller,

nach Prüfung der Unterlagen zum o. g. Änderungsantrag teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen. Bei der weiteren Planung sowie der Bauausführung sind die nachfolgend genannten Aspekte zu berücksichtigen.

- Auf dem Baugrundstück für die Gemeinschaftsschule befinden sich über 160 geschützte Bäume im Sinne der Baumschutzsatzung. Ausgehend von den Angaben in den Planunterlagen ist die Fällung von 41 dieser Bäume erforderlich, da sie beispielsweise an den Standorten der geplanten Gebäude stehen. Weitere 20 geschützte Bäume müssen nur dann nicht gefällt werden, wenn auf eine barrierefreie Wegeführung verzichtet wird, eine alternative Wegeführung gefunden wird oder die Baustelleneinrichtung entsprechend geplant wird. Hinzu kommen mindestens 10 geschützte Bäume, die entgegen den Plandarstellungen absehbar nicht erhalten werden können, da bei ihnen massive Eingriffe in den Wurzelbereich geplant werden. Dies betrifft im Wesentlichen Bäume im Böschungsbereich unmittelbar südlich des Gehweges entlang der Straße Am Hartwege. Mit der geplanten Errichtung von Fahrradstellplätzen werden dort Anpassungen des Geländeneiveaus erforderlich, die mit Aufschüttungen verbunden sind, die den Wurzelbereich der dort stehenden Bäume betreffen. Zusammenfassend ist demnach der Verlust von bis zu 71 geschützten Bäumen durch das Bauvorhaben zu erwarten. Dies wären über 40% des geschützten Baumbestandes auf dem Areal. Mindestens 20 der zu fällenden Bäume weisen einen Stammumfang von 100 cm und mehr auf.
- Geschützter Baumbestand ist grundsätzlich zu erhalten (§ 4 Abs. 1 Baumschutzsatzung). Unvermeidbare Eingriffe in den zu erhaltenden Baumbestand sind grundsätzlich zu minimieren und es sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) vorzusehen und nachzuweisen, wenn die Gefahr besteht, dass der zu erhaltende Baumbestand durch die Baumaßnahme oder damit im Zusammenhang stehende Arbeiten beeinträchtigt oder geschädigt wird. Diese Regeln gelten als anerkannter Stand der Technik und sind in allen Bauphasen einschließlich des Abbruchs zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind folgende Punkte zu beachten:
 - Der geschützte Wurzelbereich ergibt sich in der Regel aus der Bodenfläche unter der gesamten Baumkrone zuzüglich 1,5 m in alle Richtungen (bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m - § 5 Abs. 2c Baumschutzsatzung).

- Wenn auf die Anlage einzelner Wegeabschnitte tatsächlich verzichtet werden kann oder diese anders geführt werden können, so dass geschützter Baumbestand erhalten werden kann, so ist dies in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch am südlichen Rand des Schulgeländes auf Höhe des Übergangs zur Wilhelm-Hauff-Straße (Wendehammer).
- Ist der Erhalt von geschützten Bäumen durch eine entsprechende Anpassung der Baustelleneinrichtung möglich, so ist dies bei der Planung der Baustelleneinrichtung ebenso zu berücksichtigen wie die weiteren erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik.
- Es ist zu prüfen, ob die Errichtung der an der Nordseite geplanten Fahrradstellplätze ganz oder teilweise an anderer Stelle möglich ist, um den geschützten und den Straßenraum prägenden Baumbestand zu erhalten. So lassen sich beispielsweise südöstlich des Gemeinschaftshauses am südlichen Ende der Zufahrt zu den Pkw-Stellplätzen gegenüber den bereits geplanten 40 Stellplätzen bis zu 40 weitere Stellplätze einordnen (Beginn südöstlich der Treppenanlage im Verlauf des Weges zum Lernhaus Oberstufe). Zudem könnten bis zu 40 Stellplätze östlich des Gehwegs, der in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Lernhaus 1-9 und dem Lernhaus Oberstufe verläuft, installiert werden.
- Für den Ausbau der vorhandenen Pkw-Stellplätze ist unter anderem die Fällung von 3 Groß-Bäumen erforderlich. Es handelt sich dabei um 2 Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus* - Baum-Nr. A 097: Stammumfang 125 cm und Baum-Nr. A 107: Stammumfang 145 cm) sowie einen Spitz-Ahorn (*Acer platanoides* - Baum-Nr. A 106: Stammumfang 90 cm). Es ist zu prüfen, ob ein Erhalt insbesondere der beiden dominierenden Berg-Ahorn-Exemplare möglich ist, indem auf die Anlage der Stellplätze 3 – 6 sowie 11 – 13 (Zählung von Nord nach Süd) an dieser Stelle verzichtet wird. Sollte es sich um notwendige Stellplätze im Sinne des Stellplatznachweises handeln, so ist zu prüfen, ob diese 7 Stellplätze an anderer Stelle errichtet werden können. Alternativ bietet sich z. B. der südliche, gegenwärtig unbefestigte Randstreifen der Straße Am Hartwege auf Höhe des „Bewegungsplateaus“ an (zwischen den beiden Straßenleuchten LP 9 und LP 10).
- Im Zusammenhang mit einem möglichen Erhalt des o. g. Baumes Nr. A 107 ist zudem der Standort für die sogenannte Elt-Box zu verlagern. Es ist zu prüfen, ob dieses eingeschossige Bauwerk stattdessen z. B. südlich des Gemeinschaftshauses auf Höhe des Hausanschlussraumes aufgestellt werden kann. Dies würde auch die Erreichbarkeit der Elt-Box im Falle von Wartungsarbeiten erleichtern.
- Sollten die Baumfällungen in den nördlichen Randbereichen (geplante Fahrradstellplätze) und/oder den südlichen Randbereichen (geplante Wegeverbindungen) teils oder vollständig unvermeidbar sein, so ist zu prüfen, ob und wie eine adäquate Ersatzpflanzung im Nahbereich zu den ursprünglichen Standorten realisiert werden kann, um wieder eine auch nach außen hin wirksame Eingrünung des Schulgeländes zu erreichen.
- Die unbebauten Flächen zwischen der Sporthalle und dem Gemeinschaftshaus, zwischen den beiden Lernhäusern sowie zwischen dem Gemeinschaftshaus und dem Lernhaus Oberstufe werden ausgehend von der Planung zukünftig nahezu frei von Bäumen sein. Dabei sollte hier aus gestalterischen und funktionellen Gründen wenigstens ein Teil der aus den Fällungen resultierenden Ersatzpflanzungen realisiert werden: Gestalterisch indem beispielsweise eine Baumreihe (gegebenenfalls abschnittsweise wechselnd) die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptfußwegrampe begleitet und das Gelände strukturiert. Funktionell, da die Baumkronen zur Beschattung und Abkühlung beitragen und – nicht nur in der warmen Jahreszeit – die Aufenthaltsqualität z. B. in den Pausenzeiten deutlich steigern können.
- Die vorgesehenen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind einzugrünen. Zudem ist für je 5 Stellplätze mindestens ein Baum (Stammumfang mindestens 16/18 cm) zu pflanzen (§ 3 Abs. 3 Freiflächengestaltungssatzung). Da insgesamt 18 Kfz-Stellplätze geplant sind (13 x Pkw + 1 x Pkw barrierefrei + 3 x Mofa) sind dafür 4 Baumpflanzungen zu berücksichtigen.
- Um die Flächenversiegelung zu verringern sind die Stellflächen für Pkw nur in der tatsächlich erforderlichen Tiefe zu befestigen (§ 3 Abs. 3 Freiflächengestaltungssatzung). So kann auf die Befestigung des Überhangstreifens (Breite von 0,7 m gemäß ERA - Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) verzichtet und dieser stattdessen im Bereich der Grünfläche vorgesehen werden.

Zudem geben wir zum Bauantrag folgende Hinweise:

- Für unvermeidbare Fällungen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 6 Abs. 2 Baumschutzsatzung). Ein entsprechender Antrag ist nach Vorliegen der Baugenehmigung beim Grünflächen- und Friedhofsamt einzureichen. Wird für die Fällung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, ist durch den Antragsteller i. d. R. eine Ersatzpflanzung durchzuführen (§ 9 Baumschutzsatzung).
- Aufgrund der umfangreichen Fällungen von geschützten Bäumen im Zusammenhang mit dem Schulprojekt halten wir eine möglichst frühzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit für zwingend geboten.

Grundlagen der Stellungnahme:

Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung; Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der geltenden Fassung; Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) in der geltenden Fassung; Freiflächengestaltungssatzung vom 11.07.1994; Baumschutzsatzung der Stadt Weimar vom 28.06.2016.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Friedrich
Amtsleiter Grünflächen- und Friedhofsamt

